

**Beschluss des Bundesausschusses der ASJ vom 13. April 2013,
ergänzt gemäß Beschluss des ASJ-Bundesvorstands vom 18. Januar 2014:**

BAUSTEINE AUF DEM WEG ZU EINEM NEUEN URHEBERRECHT

Zusammenfassung:

1. Das Kopieren sowie den Vertrieb eines Buches, eines Musikstücks oder eines Films soll ab einem per Rechtsverordnung zu bestimmenden Zeitpunkt, bis zu dem in der jeweiligen Werkgruppe im Durchschnitt der Großteil der Einnahmen für den Rechteinhaber erreicht wird, frei erlaubt sein. Der Rechteinhaber soll hierfür mit einer abgabenfinanzierten Pauschale hinreichend entschädigt werden. [nachträgliche Ergänzung: Zunächst soll die Kopierfreiheit auf Handlungen beschränkt sein, mit denen ggf. auch digitale, kopiergeschützte Werke die nicht über das Internet sondern von Hand zu Hand kopiert und vertrieben werden. Dabei können öffentliche Bibliotheken - auch über das Internet - ein Netzwerk zur freien Verbreitung solcher nicht mehr aktuellen Werke etablieren, das jeder in der Bibliothek auch für die Erstellung einer Privatkopie nutzen kann.]

2. Wie im anglo-amerikanischen Recht soll es im deutschen Urheberrecht eine fair-use-Regelung geben, die eine angemessene Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere dann erlaubt, wenn dadurch die Erwerbs- und weiteren Interessen des Rechteinhabers nur unwesentlich beeinträchtigt oder anderweitig kompensiert werden.

3. Webseiten im Internet, deren Geschäftsmodell gezielt auf Urheberrechtsverletzungen angelegt ist, sind soweit möglich zu löschen. Ausländische Webseiten, die mangels einer funktionierenden Rechtshilfe nicht zeitnah gelöscht werden können, sind zu registrieren und deren finanzielle Unterstützung durch Werbung oder andere Geldzuflüsse als eine Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern zu ahnden.

4. Verletzungen des Urheberrechts, die nicht mit Vorsatz auf eine vielfache Wiederholung in der Zukunft gerichtet sind, sollen nicht mit Unterlassungsansprüchen sondern wie das Schwarzfahren im öffentlichen Verkehr mit einem geringen, aber pädagogisch wirksamen pauschalen

Schadensersatz verfolgt werden. Bloß fahrlässig handelnde Störer, die beispielsweise lediglich einen WLAN-Zugang zum Internet ohne Passwort bieten und damit nicht Täter sind, haften danach nicht aus dem Urheberrecht.

5. Langfristig ist darüber hinaus eine generelle und deutliche Verkürzung der Dauer von Urheberrechten anzustreben.

Die Forderungen im Einzelnen:

Die nachfolgenden Forderungen richten sich an die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag und die S&D Fraktion im Europäischen Parlament:

1. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für mit Zustimmung des Urhebers veröffentlichte Musik, Literatur und audiovisuelle Medien sollen mittels einer abgabenfinanzierten Flatrate auf den Zeitraum begrenzt werden, bis zu dem ein Buch, ein Musikstück oder ein Film jeweils im Durchschnitt den Großteil (z.B. 80-95 %) der Einnahmen für den Rechteinhaber erzielt; danach soll das Kopieren und der Vertrieb frei erlaubt und der Rechteinhaber über die von Verwertungsgesellschaften zu verteilende Flatrate hierfür hinreichend entschädigt werden. Die Kopierfreiheit soll einschließen, das Werk inhaltsgleich auf einen andersartigen Träger zu übertragen (z.B. Kopie von VHS-Kassette oder DVD auf Festplatte oder Blu-ray-Disc).

Der jeweilige Zeitraum kann für Werke der Literatur nach Preisstufen (durchschnittlicher Preis während des exklusiven Vertriebsrechts des Urhebers) und leicht unterscheidbaren Werkarten (Zeitungen, Bücher, Bildbände u.ä.) unterschiedlich bestimmt werden und berechnet sich vom Beginn der Vermarktung. Gleiches gilt für audiovisuelle Medien. Als Regelungsinstrument kommt hierfür eine Rechtsverordnung in Frage. Sofern ein veröffentlichtes Werk überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde oder zur Erlangung eines akademischen Grades diente, soll der Zeitraum des exklusiven Vertriebs weitergehend eingeschränkt werden.

Die Bearbeitungsrechte, die Urheberpersönlichkeitsrechte (Veröffentlichungsrecht, Verbot zur Entstellung des Werks) sowie die Rundfunksende-, Aufführungs- und Ausstellungsrechte des Urhebers bleiben von der Flatrate unberührt (siehe dazu unten zu 2.).

Die Finanzierung der Flatrate kann durch Steuern, haushaltsbezogene oder mediennutzungsbezogene Abgaben erfolgen. Anzustreben ist eine Grundabgabe auf Internetanschlüsse proportional zur maximal möglichen Datengeschwindigkeit, eine Abgabe pro Gigabyte, das aus dem Internet geladen wird, und eine Umsatzabgabe für gewerbliche Downloadportale und Datenträgerhersteller auf den Umsatz mit Werken, die aufgrund der Flatrate kopierfrei sind.

[Gemäß der Bundesvorstandsklausur der ASJ vom 18. Januar 2014 soll diese Vervielfältigungs- und Verbreitungsfreiheit für nicht mehr aktuelle Werke in einem ersten Schritt auf Handlungen beschränkt sein, mit denen - ggf. auch digitale, kopiergeschützte - Werke nicht über das Internet verbreitet oder versendet sondern vor Ort erstellt und von Hand zu Hand körperlich weitergegeben werden. Sofern die bestehende EU-Urheberrechtsrichtlinie unverändert bleibt, wäre der gewerbliche Bereich von dieser Vervielfältigungs- und Verbreitungsfreiheit ebenfalls auszunehmen. Indes sollen öffentliche Bibliotheken ein Netzwerk - auch über das Internet - etablieren können, über das solche nicht mehr aktuellen Werke für jeden Bibliotheksnutzer in der Bibliothek zugänglich gemacht und mit dessen Hilfe von ihm selbst - nicht von geschäftsmäßig handelnden Dritten - in der Bibliothek Privatkopien hergestellt werden können.

Mit diesen Beschränkungen wäre die zusätzlich zu den bestehenden Regelungen an die Rechteinhaber zu leistende Entschädigung deutlich geringer. Zu dessen Finanzierung wären zunächst die Tarife der Verwertungsgesellschaften für Herstellung von medialen Geräten und Speichermedien gemäß § 54 ff. UrhG angemessen zu erhöhen. Im Hinblick auf Kopier- und Verbreitungsfreiheit in öffentlichen Bibliotheken kämen zusätzlich eine Betriebs- und Haushaltsabgabe als Ergänzung zum Rundfunkbeitrag sowie Steuermittel in Betracht. Bei einer Erstreckung der Kopierfreiheit auf gewerblich Handelnde wäre deren daraus erzielter Umsatz werkartspezifisch mit einer Abgabe zu belegen.]

2. Die aus dem angloamerikanischen Recht bekannte fair-use-Doktrin ist im deutschen Recht größten Teils bereits durch einzelne Regelungen wie das Recht auf Privatkopie, die Kopierrechte im schulischen Bereich und die freie Benutzung zur Schaffung neuer eigenständiger Werke im Einzelnen geregelt.

Gleichwohl sollte diese Doktrin als Auffangfreiheit ins deutsche Recht umgesetzt und näher konkretisiert werden. Danach ist eine angemessene Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke zu erlauben. Die Angemessenheit richtet sich zunächst entsprechend der angloamerikanischen Doktrin¹ nach

- Art und Zweck der Verwendung (insbesondere hinsichtlich eines dabei erzielbaren Gewinns)
- Art des urheberrechtlich geschützten Werks (insbesondere seinen Verwertungsmöglichkeiten)
- Umfang und Bedeutung des verwendeten Teils im Verhältnis zum ganzen Werk
- Auswirkung der Verwendung auf den Wert und die Verwertungsmöglichkeiten des geschützten Werks

Für unseren Rechtskreis sollte zusätzlich konkretisiert werden:

- (Noch) nicht veröffentlichte Werke dürfen allenfalls in dem Kreis verwendet werden, dem sie mit Einverständnis des Urhebers bereits zugänglich gemacht worden sind.
- Eine Verwendung ist nicht angemessen, wenn sie die Persönlichkeitsrechte einschließlich des sozialen und beruflichen Geltungsanspruchs des Urhebers beeinträchtigen, soweit der Urheber damit nicht darauf zielt, eine fair-use-Erlaubnis zu vereiteln, und der Abstand der Verwendung zum Ursprungswerk noch nicht für eine eigenständige freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG reicht.
- Eine angemessene Verwendung kann sich insbesondere bei einer gewerblichen Nutzung auch aus einer zu verhandelnden und gegebenenfalls festzusetzenden Entschädigungszahlung ergeben, sofern die Art der Nutzung nicht zu erkennen gibt, dass der Nutzer eine solche Zahlung vermeiden wollte.
- Eine angemessene Verwendung darf die eigenen, angemessenen Marktchancen des Urheberrechtinhabers - auch in einer Gesamtbetrachtung mit den

¹ Entsprechend Copyright Act of 1976, 17 U.S.C. § 107

gleichartigen Nutzungen Dritter - nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen, wobei die Kompensation durch eine Entschädigungszahlung zu berücksichtigen ist.

3. Der Standpunkt der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, sich gegen Filterungen im Datenstrom des Internets sowie Sperrungen oder Behinderungen des Internetzugangs zu einzelnen Webseiten zu stellen, wird entschieden begrüßt und verdient breite Unterstützung. Um dem Urheberrecht auch im Internet Geltung zu verschaffen, ist auf das Entfernen der abrufbaren Seiten zu setzen und hierfür der Rahmen für ein schnelles und rechtsstaatliches Verfahren zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu spezifizieren, welche Sorgfaltspflichten den Betreiber einer Webseite im Internet trifft, um das unbewusste Speichern und Zurverfügungstellen von nicht kopierfreien, urheberrechtsgeschützten Werken zu vermeiden.

Soweit das Entfernen und die Durchsetzung von vorgenannten Sorgfaltspflichten für im Ausland abrufbare Webseiten nicht möglich ist, soll das Erzielen von Werbe- sowie anderer Einnahmen und damit die wirtschaftliche Basis für solche Webseiten wirksam unterbunden werden. Dies kann geschehen, indem in einem dem nationalen Verfahren zur Entfernung von illegalen Webseiten entsprechenden Verfahren festgestellt wird, dass für diese Seiten sowie mit deren Betreibern, Unterstützern und bedingt vorsätzlich handelnden Zahlungsvermittlern keine Werbe-, Vermittlungs- oder ähnliche einnahmewirksame Verträge geschlossen und keine Zahlungen hierauf geleistet werden dürfen. Nach dem Eintrag einer solchen Entscheidung in einem Register, wäre jede Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern zu ahnden.

4. Unterlassungsansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen sollen nur gewährt werden, wenn der Verletzer mit direktem Vorsatz (sicheres Wissen und Wollen) in Bezug auf eine erhebliche Anzahl zukünftiger Verletzungshandlung agiert und dies aufgrund einer ungewöhnlichen Vielzahl bereits begangener Taten oder einer darauf ausgerichteten Werbung bewiesen werden kann. Täter, die nur fahrlässig oder nur im geringen Umfang tätig werden, sollen lediglich zu einem geringen pauschalen Schadensersatz verpflichtet sein, der nur einen dem geringen Verletzungsgrad entsprechenden Kostenersatz für die Rechtsverfolgung einschließen darf. Eine

Haftung von ohne Verschulden oder fahrlässig handelnden Störern, die nicht als Täter handeln, ist damit ausgeschlossen.

5. Langfristig ist eine Überarbeitung der Berner Übereinkunft und des TRIPS anzustreben, um die überlange Dauer des Urheberrechtsschutz und der diesem gleichgestellten Schutzrechte auf ein Maß zu reduzieren, das dem anderer leistungsbezogener Monopolrechte für geistiges Eigentum entspricht. Bis dahin sollten unnötige Verlängerungen der Schutzrechtsdauer im europäischen und im nationalen Recht vermieden werden.

Begründung:

Zu 1.:

Seit jeher haben Musikstücke, Filme und Bücher dazu angeregt, kopiert zu werden. Der Gesetzgeber hat dies bereits von Anfang an für die Privatkopie berücksichtigt (§ 53 UrhG). Mit der Zulassung technischer Schutzmechanismen (§ 95a UrhG) ist dieses Recht jedoch in erheblichem Maße eingeschränkt worden.

Das Internet hat die Wissensgesellschaft, das Bedürfnis nach freier Information und den Zugang zu kulturellen Werken regelrecht aufblühen lassen. Ein Urheberrecht, dass diesen Zugang für im Durchschnitt vielleicht ca. 100 Jahre (bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) von der Zustimmung des Urhebers (oder seinem Rechtsnachfolger oder Nutzungsberechtigten) abhängig macht, wird diesem Grundbedürfnis der Allgemeinheit schon vom Grundsatz her kaum gerecht. Ein so langer Zeitraum widerspricht dem Empfinden der Allgemeinheit. Marktlösungen zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechteinhaber können, nachdem ein Großteil der Einnahmen erzielt ist, nicht mehr vollständig greifen, weil dann der Markt nicht mehr von der Aktualität des Werkes angetrieben ist.

Andererseits hilft es nicht, eine generelle Flatrate einzuführen, die das Kopieren und den Vertrieb vom Beginn an erlaubt, denn in diesem Falle kann sich die Leistung des Urhebers nicht am Markt bewähren. Es gäbe keinen wirklich zuverlässigen Marktmechanismus, der über die Qualität des Werkes im Sinne einer möglichst hohen Befriedigung der Konsumenten einen hinreichenden Aufschluss gäbe. Zudem

wären Nischenprodukte (z.B. Fachbücher) kaum wirtschaftlich realisierbar, wenn diese nur einen kleineren Kreis von Konsumenten interessieren, die aber bereit sind, für die kleine Auflage einen höheren Preis zu zahlen. Mit einer pauschalen Flatrate, die alle Einnahmen der Urheber abdecken müsste, ginge deshalb kulturelle Vielfalt verloren.

Um einen vernünftigen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach einem möglichst einfachen und freien Zugang zu Informationen und kulturellen Werken einerseits und dem Erfordernis einer marktgerechten Bewährung solcher Produkte zu schaffen, soll deshalb nur ein geringer letzter Teil der Einnahmeerzielung für den Rechteinhaber durch eine Flatrate abgegolten werden. In der Regel sind urheberrechtlich geschützte Werke wie insbesondere Musik, Filme und Bücher schnelllebige Produkte, die nach einem mehr oder weniger kurzen Zeitraum kaum noch einen Erfolg auf dem Markt erzielen können. Sobald Musikstücke aus den Charts verschwunden, Filme im Fernsehen gelaufen und Bücher vergriffen sind, erzielen sie für den Urheber kaum noch Einnahmen in relevantem Umfang. Eine dann einsetzende Flatrate kann diese Einnahmen gut ersetzen, weil aufgrund des vorangegangenen Markterfolgs und zusätzlich der Erhebung von Downloadzahlen abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang ein Werk den Bedarf der Konsumenten dann noch zu befriedigen vermag. Im Grunde kann der Urheber mit der Flatrate dann einen eher größeren Markterfolg in dem für sie geltenden Zeitraum erzielen, weil die Hürden wegfallen, die zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Rechteinhaber erforderlich wären.

Mit einer solchen Flatrate kann sich das Internet zu einem allgemeinen, frei zugänglichen Archiv für Informationen und kulturelle Werke entwickeln. In einer auf Wissen und Kultur aufbauenden Gesellschaft ist dies unverzichtbar.

Auch wenn damit das teilweise Begehren der Internetnutzer nach einer vollständigen Flatrate nicht befriedigt werden kann, und das bisher mit Raubkopien realisierte Kopierbedürfnis nur in vielleicht 5 bis 20 % der Fälle legalisiert wird, kommt dies dem politischen Bestreben nach einer solchen Flatrate auch darüber hinaus entgegen. Denn es schafft die Absurdität eines über vielleicht 100 Jahre geltenden Urheberrecht für jedes Werk ab und zeigt den Konsumenten, dass sie nicht für ihren Wissensdurst und ihr Bedürfnis nach Kultur als solches zahlen müssen, sondern nur wenn sie hierfür auch Aktualität in Anspruch nehmen wollen. Das für das Bedürfnis

nach Aktualität die Marktmechanismen und das geistige Eigentum des Urhebers weiterhin zu beachten sind, ist politisch leichter zu vermitteln.

Zur Finanzierung der zeitlich beschränkten Flatrate kommen verschiedene Modelle gegebenenfalls auch in Kombination in Betracht. Zunächst könnte sie allgemein von Steuern aus dem Staatshaushalt getragen werden, was angesichts der stets klammen Finanzlage in öffentlichen Haushalten aber nicht sehr realistisch erscheint. Wie bei der bisherigen Abgabe für Privatkopien könnten die Datenträger (Festplatten, CD-Rohlinge) mit einer Abgabe belegt werden. Als Abgaben kämen weiterhin allgemeine Haushaltsabgaben in Ergänzung zur Rundfunkgebühr oder zu den Kosten zu einem (Breitband-)Internetanschluss in Betracht, was einer Kopfbesteuerung gleichkäme und deshalb nur im Sinne eines Grundbetrages angemessen wäre, auch wenn hinsichtlich eines Internetanschlusses die Abgabe nach den Übertragungsgeschwindigkeit differenziert werden könnte. Ein gerechterer Ansatz wäre zu erzielen, wenn die Abgabe proportional zum Umfang aller Bits und Bytes erhoben würde, die über einen Internetzugang empfangen werden; dies setzt allerdings voraus, dass dieser Umfang sich technisch leicht registrieren ließe. Weiterhin käme für die gewerblich handelnden Downloadportale und Datenträgerhersteller eine Sonderabgabe auf den Umsatz in Betracht, den sie mit kopierfreien Werken erzielen, wobei diese Abgabe nach Werkarten differenzieren sollte und damit wirtschaftlich eine direkte Vergütung für den Urheber darstellen würde. Die Verteilung der Flatrate kann und sollte im Wesentlichen den bestehenden Verwertungsgesellschaften überlassen bleiben. Gleichwohl kann der Gesetzgeber auch hierfür Vorgaben aufstellen. Da mit der Flatrate das Kopieren und Vertreiben von nicht mehr aktuellen Werken vergütet wird, sollten die Urheber in wesentlich größerem Maße als die von ihnen eingeschalteten Verwerter (Plattenlabels, Verlage) von ihr partizipieren. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, welchen Markterfolg das Produkt vor der Kopierfreiheit hatte, insbesondere die Höhe des gezahlten Preises im Durchschnitt und die erzielte Auflage.

Die Flatrate erscheint rechtlich in dem Gewand einer Enteignung mit Entschädigungsregelung. Wirtschaftlich ist es jedoch ein Zahlungsmodell für die Nutzung des Internets als ein Archiv für sämtliche Kulturwerke, die mangels Aktualität auf dem Markt keine hohen Einnahmen mehr erzielen können. Mit der Pauschalvergütung wird diesen Werken der rechtliche Ballast für eine weitere

wirtschaftliche Nutzung genommen, indem nicht mehr in jedem Einzelfall mit dem Zahlungsvorgang ein Einverständnis des Urheberrechtsinhabers für die Vervielfältigung und den Vertrieb abgekauft werden muss.

Einer zeitlich auf das Ende der Urheberrechtslaufzeit beschränkten Flatrate dürfte die Berner Übereinkunft nicht entgegenstehen. In Art. 9 dieser Übereinkunft, der das Vervielfältigungsrecht des Urhebers regelt, besagt Absatz 2, dass der nationale Gesetzgeber, „die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung gestatten“ kann, dass „weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt“ werden. Die normale Auswertung eines Buches, Filmes, Musikstücks oder Fotos ergibt sich aus der Vermarktung in dem Zeitraum, in dem diese Werke noch aktuell auf dem Markt gefragt sind. Nach diesem Zeitpunkt erzielt der Urheber nur noch Zusatzeinkünfte, die deshalb davon gesondert behandelt werden können. Mit den Einnahmen über die Flatrate werden seine Interessen hinreichend gewahrt. Art. 15 Abs. 2 des Rom-Abkommens und Art. 13 und 14 des TRIPS-Übereinkommens erlauben gleiche Beschränkungen. Indessen sind einzelne Richtlinien der Europäischen Union für eine zeitlich beschränkte Flatrate anzupassen, worauf hinzuwirken wäre.

Für Werke, deren Herstellung ohnehin schon mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde und solche, die in erster Linie zur Erzielung einer akademischen Anerkennung durch die Allgemeinheit (z.B. Dissertation und Habilitation) gefertigt wurden, bedarf es nicht in gleichem Maße eines geschützten Zeitraums zur Erzielung eines Markterfolges. Dieser Zeitraum kann deshalb bei solchen Werken weitergehend ggf. bis auf Null reduziert werden, so dass damit auch das Bedürfnis nach einem „open access“ im Wissenschaftsbereich befriedigt werden kann. Eine solche Regelung kann hinsichtlich der Arbeiten für akademische Grade über die Gesetzeskompetenz des Bundes für Hochschulabschlüsse eingeführt werden. Für Werke, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, ist der jeweilige Haushaltsgesetzgeber zuständig.

Eine Flatrate kann nicht Urheberpersönlichkeitsrechte abgelden. Hierzu gehört insbesondere das Recht zu entscheiden, ob das Werk überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Für öffentliche Aufführungen und Sendungen im Rundfunk gibt es bereits über die Verwertungsgesellschaften und den dazugehörigen Schiedsstellen marktgerechte Lösungen, die durch eine Flatrate nicht besser gelöst werden könnten.

[Die ergänzenden Erwägungen des ASJ-Bundesvorstands gemäß seiner Klausur vom 18. Januar 2014 beruhen auf der Beobachtung, dass Urheber ihre Schaffenskraft in den meisten Fällen nicht aus ökonomischen Interessen entfalten und häufig für ihre kreativen Mühen nicht angemessen - im Sinne eines Mindestlohns - entlohnt werden. Insbesondere Autoren von Büchern wie zum Beispiel Poesie und Literatur aber auch Komponisten von musikalischen Werken beginnen und vollziehen den kreativen Prozess in erster Linie, um selbst ihre Gedanken und Emotionen als Werk verselbständigt zu sehen. Sie sind damit selbst ihr erster und wichtigster Kunde, der seine Schaffenskraft dafür - jedenfalls zunächst - selbst ausbeutet. Weil eine Entlohnung häufig ausbleibt, sehen sie ihr Werk weiterhin als das ihre an und zwar lebenslang. Sie möchten wenigstens zu ihren Lebzeiten das Recht haben, über die Verbreitung und die Vervielfältigung des Werkes bestimmen zu dürfen und empfinden dieses Exklusivrecht emotional als eine Genugtuung für ihr Schaffen, auch und gerade soweit sie dafür nicht monetär entlohnt werden.

Damit ist der Interessenskonflikt zwischen Urhebern und Nutzern nicht allein ökonomischer Natur. Das lebenslange Exklusivrecht soll emotional dem Gefühl einer Ausbeutung durch die Allgemeinheit begegnen, auch und gerade soweit es den Urheber monetär nicht besser stellt. Damit verlangen die Urheber ein Recht, das zunächst grundsätzlich eine Unfreiheit für die Allgemeinheit begründen soll, ohne zu einer Mehrung der Freiheit des Rechteinhabers zu führen. Eine auf Freiheit ausgerichtete Informationsgesellschaft kann und wird solche Intentionen auf Dauer eher nicht beachten wollen.

Um die Interessenlage der Urheber nicht zu übergehen, sollte eine Verbreitungs- und Vervielfältigungsfreiheit gemäß den vom Bundesausschuss der ASJ gefassten Bausteinen zeitlich abgestuft eingeführt werden. Urheber dürften eine solche Freiheit insbesondere dann als besonders belastend empfinden, wenn sie frei über die elektronischen Bahnen des Internets vollzogen wird. Dem gegenüber wäre eine Vervielfältigung an Ort und Stelle ohne die Nutzung des Internets und eine darauf folgende Verbreitung von Hand zu Hand etwas weniger technisch, so dass solche Handlungen als mehr den althergebrachten Gepflogenheiten entsprechend empfunden und so von den Urhebern eher akzeptiert werden könnten, insbesondere wenn es sich nicht um eine gewerbliche sondern eine Privatkopie handelt. Eine

Änderung der Urheberrechtsrichtlinie der Europäischen Union dürfte hierfür nicht erforderlich werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Art. 6 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2001/29/EG).

Dennoch sollte versucht werden, auch den gewerblichen Vertrieb von nicht über das Internet vertriebenen und vielfältigen Werken nach Ablauf des Aktualitätszeitraums abgabepflichtig monopolfrei zu stellen, weil auf diese Weise nicht mehr die Buch- und Musikverlage sowie die Filmstudios in vorherrschender Stellung die zu zahlenden Lizenzen bestimmen sondern die Urheber über ihre Verwertungsgesellschaften auf die Höhe und vor allem auf die Verteilung der zu zahlenden Abgabe gleichberechtigt Einfluss nehmen können. Eine Vervielfältigungs- und Vertriebsfreiheit im gewerblichen Bereich bedingt allerdings, auch wenn sie abgabepflichtig gestaltet wird, eine Änderung der EU-Urheberrechtsrichtlinie.

Gleichsam dürfte eine Vernetzung von öffentlichen Bibliotheken zum Zugang zu nicht mehr aktuellen Werken von den Urhebern als weniger belastend empfunden werden, auch wenn Nutzer vor Ort dabei für sich Privatkopien herstellen können. Bibliotheken gab es lange vor dem Urheberrecht und waren immer ein Ort des freien kulturellen und Informationsaustauschs - auch für Urheber. Zugleich wäre eine umfängliche, auch über das Internet verfügbare Zugangsfreiheit in diesem Sinne eine gute Chance, wieder mehr Nutzer in Bibliotheken zu bringen. Die Sonderstellung der Bibliotheken wird auch von der EU-Urheberrechtsrichtlinie berücksichtigt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG), weshalb insofern keine Änderung des EU-Rechts erforderlich sein dürfte.

Mit diesen beiden ersten Schritten (Privatkopie vor Ort und von Hand zu Hand, Verbreitung und Verfügbarkeit unter und in den öffentlichen Bibliotheken) soll eine generelle, vollständige Verbreitungs- und Vervielfältigungsfreiheit von nicht mehr aktuellen Werken nicht aus dem Focus geraten. Vielmehr ist darauf zu setzen, dass die umfängliche Verbreitung und Vervielfältigung von kulturellen Werken von den Urhebern als eine (zumindest teilweise vergütete) Wertschätzung verstanden wird und weniger als eine Ausbeutung ihres Schaffens. In Folge einer solchen Sichtweise kann und sollte auch die Verbreitung und Vervielfältigung von nicht mehr aktuellen Werken über das Internet allgemein erlaubt werden.]

Zu 2.

Das deutsche Urheberrecht versucht mit einzelnen konkreten Schrankenbestimmungen zu regeln, in welchen Fällen eine Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks doch keiner Erlaubnis des Urhebers bedarf. Dies dient der Rechtssicherheit und darf deshalb nicht aufgegeben werden.

Gleichwohl zeigen Einzelfälle immer wieder, dass solche Regelungen unangemessene Härten letzten Endes nicht immer vermeiden können. So wird eine freie Benutzung fremder Tonträger, dann abgelehnt, wenn sie vom Ursprungswerk keinen hinreichend großen Abstand einhalten oder die Tonfolge vom Nutzer selbst hätte hergestellt werden können. Oft mag insbesondere das weitgehende Kopieren für eine nur leicht angewandelte Bearbeitung des Ursprungswerks in der Tat nicht als angemessen erscheinen. Bei einem gewissen Abstand zum Werk, der die Bearbeitung gleichwohl noch nicht als eigenständig erscheinen lässt, kann aber eine Ausgleichszahlung die Angemessenheit bewirken, sofern der Urheber des Ursprungswerks dadurch weder in seinem Ansehen noch in seiner Vermarktung spürbar beeinträchtigt wird. Eine Ausgleichszahlung kann zudem insbesondere die Angemessenheit der Verwendung herstellen, wenn die freie Benutzung im Verhältnis zu den Rechten des Tonträgerherstellers nur an dem Umstand scheitert, dass der Verwender die Tonfolge selbst hätte herstellen können.

Vor allem für den nichtkommerziellen Bereich bedarf es einer fair-use-Regelung. Andernfalls stellt das Verwenden von an anderen Stellen veröffentlichten Bildern und Textauszügen im Internet immer eine Urheberrechtsverletzung dar, obwohl beispielsweise mit einem Abbild in der Wikipedia die Vermarktungschancen des Werks eher erhöht als beeinträchtigt werden.

Zu 4.:

Soweit das Kopieren und Vertreiben dem Exklusivitätsrecht des Urhebers unterliegen soll, sind dafür auch grundsätzlich Ansprüche zur Durchsetzung dieses Rechts vorzusehen.

Da dem Urheber jedoch nichts unmittelbar weggenommen wird, sondern er vielmehr um einen Teil seines Gewinns gebracht wird, sollte dieser Schutz aber so gestaltet sein, wie er gegen andere Formen von Rechtsverletzungen dieser Art stattfindet. Das private Raubkopieren im Internet ist nicht mit Delikten wie einem Diebstahl, einer Persönlichkeitsverletzung oder einem gewerblichen Handeln in Formen des unlauteren Wettbewerbs zu vergleichen, die zu Recht auch mit einem Unterlassungsanspruch schon bei einmaligem Handeln geahndet werden. Vielmehr ähnelt das nicht kommerzielle Raubkopieren sehr stark der Leistungerschleichung gemäß § 265a StGB (besser bekannt als "Schwarzfahren").

Nach einem "Schwarzfahren" könnte die Verkehrsgesellschaft den Schwarzfahrer zwar auch gemäß §§ 265a StGB, 823 Abs. 2 BGB, 1004 BGB analog auf Unterlassung in Anspruch nehmen und die dahingehenden Rechtsverfolgungskosten als Schadensersatz erstattet verlangen. Den Verkehrsunternehmen ist aber bewusst, dass ein solches Vorgehen als unangemessen erachtet und deshalb den Gesetzgeber auf den Plan rufen würde. Sie begnügen sich mit einem erhöhten Beförderungsentgelt gemäß § 12 EVO, § 9 BefBedV.

Nicht anders sollte der illegale Download im Internet bewertet werden und rechtliche Folgen verursachen. Wie beim "Schwarzfahren" in Form des erhöhten Beförderungsentgelts sollte der Musikdownload in Tauschbörsen nur einen geringen Schadensersatz zur Folge haben und Unterlassungsansprüche allenfalls gegen häufig aufgefallene Wiederholungstäter in Betracht kommen. Vollen Schadensersatz und Unterlassungsansprüche werden nur bei den gewerblich agierenden Tätern gebraucht, die den Tauschhandel organisieren. Soweit diese im Ausland ansässig sind, sollten solche Websites und das auf ihnen basierende Geschäftsmodell über das unter der Forderung zu 3. beschriebene Bußgeld gegen Auftraggeber für Werbung und andere finanzielle Unterstützer hinreichend wirksam behindert werden können.

Die Inanspruchnahme eines bloßen Störers, der nicht selbst Täter ist, sondern mit einer anderen Handlung wie dem Aufstellen eines (mehr oder weniger) frei zugänglichen W-LAN-Routers die Urheberrechtsverletzungen anderer lediglich ermöglicht, dürfte damit der Vergangenheit angehören, weil hier nicht mit einem auf die Urheberrechtsverletzung gerichteten direkten Vorsatz gehandelt wird.

Zu 5.:

Die Schutzrechtsdauer für Urheberrechte und ihm gleichgestellte Schutzrechte wie beispielsweise dem Schutz des Herstellers von Tonträgern und dem Urheber von Computerprogrammen sind für solche Werke, die der Urheber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, entschieden zu lang. Die genannten internationalen Übereinkommen sehen eine Schutzdauer von mindestens 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers und für die Tonträgerherstellung mindestens 50 Jahre nach der Aufnahme vor. Mit dem Urheberrecht sollen einer kreativen Leistung die sich daraus ergebenden Erwerbschancen gesichert werden. Dies geht jedenfalls nicht über den Schutzzweck des Gebrauchsmusterrechts hinaus, das eine Schutzdauer von 10 Jahren hat, und dem Patentrecht, das für 20 Jahre ein Monopolrecht gewährt, wobei bei diesen Rechten in Regel zu Beginn der Schutzdauer noch kein marktreifes Produkt vorliegt, weshalb die Vermarktung nur für einen wesentlich kürzeren Zeitraum effektiv geschützt ist. Für den Schutz zur Vermarktung eines urheberrechtlich geschützten Werkes sollten deshalb im Urheberrecht nach der Entscheidung, das Werk zu veröffentlichen, Zeiträume von 5-15 Jahren ausreichen.

Es war deshalb ein Fehler, mit der Richtlinie 2011/77/EU über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte die Schutzrechtsdauer für die Herstellung von Tonträgern von 50 auf 70 Jahre zu erhöhen.

Eine Reduzierung der Schutzdauer auf einen Zeitraum von 5-15 Jahren macht, auch wenn sie werkspezifisch unterschiedlich ausfällt, eine zeitlich beschränkte Flatrate gemäß der Forderung zu 1 nicht obsolet. Mit dieser Flatrate kann und soll die Kopierfreiheit noch früher einsetzen.